

**ABE: 47990** 

Design: C19

**Radnummer:** C19 707 4653S

**Radgröße: 7,0 x 17H2 ET46** 

Lochkreis: 5x100 / NB 57,1

CMS Automotive Trading GmbH Lanzstraße 20

D - 68789 St.Leon-Rot

Tel.: +49 (0) 6227 35838-0 Fax: +49 (0) 6227 35838-33 Mail: <u>info@cms-wheels.de</u>



#### **Kundeninformation:**

- 1. Nach der Montage von CMS Leichtmetallrädern ist nicht mehr sichergestellt, dass diese mit dem serienmäßigen Bordwerkzeug demontiert werden können. Bitteüberprüfen Sie die Schlüsselweite Ihres Bordwerkzeuges und ergänzen es, falls erforderlich.
- 2. Legen Sie bitte die Originalbefestigungsteile zu Ihrem Reserverad. Dies kann nur mit diesen Befestigungsteilen montiert werden.
- 3. Ihr Fachhändler händigt Ihnen dieses Dokument aus, das im nach folgendene ein Tüv-Gutachten, oder eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)enthält. Gegebenenfalls ist die Begutachtung Ihrer Rad-Reifenkombination durch einen Sachverständigen notwendig. Bitteüberprüfen Sie dies in dem Dokument. Das Gutachten, bzw. die ABE sollte bei den Fahrzeugpapieren aufbewahrt werden.
- 4. Die CMS Leichtmetallräder sollten, wie Ihr Fahrzeug, regelmäßig mit einem nicht aggressivem Reinigungsmittel gesäubert werden.
- 5. Beim Überfahren von Hindernissen und beim Auffahren auf Bordsteine bitten wir Sie, besonders vorsichtig zu sein, da hierbei sowohl der Reifen als auch das Rad beschädigt werden können und wir daraus resultierende Reklamationen nicht anerkennen.
- 6. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Reklamationen, die durch unsachgemäße Montage und fehlende oder falsche Pflege entstehen, von uns oder unseren Händlern nicht anerkannt werden.

#### **Montageinformation:**

- 1. Vor der Montage muss geprüft werden, ob die Räder auf das vorgesehene Fahrzeug passen. Dazu ein Rad wechselnd auf alle Naben des Fahrzeugs stecken und den Freigangprüfen. Bereits mit Reifen montierte Räder, bei denen nachträglich festgestellt wird, dass sie nicht passen können wir nicht zurück nehmen. Gleichzeitig prüfen, ob die Räder mitvollständigem und passendem Zubehör geliefert werden.
- 2. Die Radnabe, Befestigungsfläche und ggf. Stehbolzen müssen vor der Montage der Räder gründlich von Rost und Schmutz befreit werden.
- 3. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Reifen von der Vorderseite montiert werden können.
- 4. Bei allen CMS Rädern sind ausschließlich Klebegewichte zu verwenden.
- 5. Bitte beachten Sie das Anzugsmoment der Radschrauben bzw. Radmuttern laut ABE/Gutachten
- 6. Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig, wenn mindestens 6 Umdrehungen bei M12 x 1,5 und 7 Umdrehungen bei M14 x 1,5 bzw. mindestens die Anzahl der Umdrehungen der serienmäßigen Befestigungsteile bei der Befestigung mit Radschrauben bzw. -muttern erreicht werden.
- 7. Schrauben oder Muttern sollten nicht geölt oder gefettet werden.
- 8. Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.



DE-24932 Flensburg

### ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBI I S.1793)

Nummer der ABE: 47990

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen

7 J x 17 H2

Typ: C19 707

Inhaber der ABE CMS Automotive Trading GmbH

und Hersteller: DE - 68789 St. Leon-Rot

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

#### **KBA 47990**

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 47990

Die ABE-Nr. 47990 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 7 J x 17 H2, Typ C19 707, in den Ausführungen wie im Gutachten Nr. RA-000490-A0-233 vom 01.02.2010 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen Nr.

1, 1a, 2, 2a - d, 3, 3a - f, 4, 4a - 4c, 5, 5a, 6, 7, 7a - b, 8, 9, 9a - b, 10, 10a, 11, 11a, 12, 12a - g, 13, 14, 14a - b, 15, 15a, 16, 16a - d, 17

des Gutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengrößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen, die Felgengröße, die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades bestehend aus: Kennzeichnung des Rades und gegebenenfalls des Zentrierringes, das Herstelldatum (Monat, Jahr), das Typzeichen und die Einpreßtiefe anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität, Essen, vom 01.02.2010 festgehaltenen Angaben.



DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 47990

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 11.03.2010 Im Auftrag



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung 1 Gutachten Nr. RA-000490-A0-233



DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 47990

- Anlage -

#### Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

#### Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt**, **Fördestraße 16**, **DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 47990 nach § 22 STVZO

Nr.: RA-000490-A0-233

Anlage-Nr. : 17 Seite : 1 / 2

Auftraggeber: CMS Trading Automotive GmbH

Teiletyp: C19 707



#### **Technische Daten, Kurzfassung**

#### **Raddaten**

Radtyp:	C19 707
Art des Sonderrades:	Einteiliges Leichtmetallsonderrad
Radausführung:	CMS 599/07
Artikel- oder Katalog-Nr:	C19 707 46 53 S
Radgröße:	7Jx17H2
Rad-Einpresstiefe:	46 mm
Lochkreisdurchmesser:	100 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	57,10 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
geprüfte Radlast:	703 kg
bei Reifenabrollumfang:	2037 mm

#### **Verwendungsbereich**

Die Sonderräder sind vorgesehen für Personenkraftwagen.

Ein Verwendungsbereich wird nicht festgelegt.

Der ordnungsgemäße Zustand des Fahrzeuges nach der Montage der Sonderräder im Rahmen der Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach §21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigen zu lassen.

#### **Auflagen und Hinweise**

- A01) Die Zustimmung des Fahrzeugherstellers über die Funktions- und Anschlussmaße der Sonderräder sowie die verwendete Reifengröße muss vorliegen. Kann eine solche nicht vorgelegt werden, muss die fehlende Werksfreigabe durch eingehende Untersuchungen ersetzt werden.
- A02) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer als das Zweifache der hier angegebenen Radlast sein.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 47990 nach § 22 STVZO

Nr.: RA-000490-A0-233

Anlage-Nr. : 17 Seite : 2 / 2



Teiletyp: C19 707



- A03) Es dürfen nur Reifengrößen mit ausreichender Tragfähigkeit montiert werden, die vom Reifenhersteller für die Felgengröße 7 J x 17 H2 freigegeben sind (siehe auch Reifenhandbuch). Hinweise können auch dem DIN-Blatt 7803 sowie der W.d.K.-Leitlinie 128 bzw. der E.T.R.T.O. entnommen werden. Es ist dann der vom Reifenhersteller vorgegebene Reifenfülldruck zu beachten.
- A04) Der maximal zulässige Reifenhalbmesser R<sub>dyn</sub> von 0,324 m darf nicht überschritten werden (entspricht einem Abrollumfang von 2037 mm), wenn die zulässige Radlast von 7030 kg erforderlich ist (Hinweis: Ein dynamischer Reifenhalbmesser von mehr als 0,324m ist möglich, wenn die zulässige Radlast entsprechend verringert wird).
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden, Radmuttern bzw. –schrauben mit einem Kegelbund von 60-Grad.
- A07) Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern sowie der Abstand von Fahrwerksteilen muss unter allen im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gegeben sein. Außerdem muss auf ausreichende Radabdeckung geachtet werden.
- A08) Der Anbau muss mit den serienmäßigen Gegebenheiten sinnfällig übereinstimmen. Insbesondere sind die Art der Befestigungen und Zentrierung, der Lochkreisdurchmesser, die Anzahl der tragenden Gewindegänge und die Anschraubflächen zu vergleichen.
- A09) Die Bezieher der Sonderräder müssen (z.B. durch eine mit zuliefernde Anbauanweisung ) auf die genannten Auflagen hingewiesen werden.

Die Anlage Nr. 17 mit den Blättern 1 bis 2 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ C19 707 des Auftraggebers CMS Trading Automotive GmbH.

Essen, 01.02.2010 RA-000490-A0-233-17~XX-5-100-57-57\_1-46-C19\_707\_46\_53\_S.doc